

Richtlinien der Gemeinde Uhdlingen-Mühlhofen zur Vermietung von Liegeplätzen im Sportboothafen Unteruhldingen

Die Gemeinde Uhdlingen-Mühlhofen betreibt den Sporthafen Unteruhldingen. Die Vermietung von Liegeplätzen erfolgt durch die Gemeinde Uhdlingen-Mühlhofen nach den folgenden vom Gemeinderat vorgegebenen Richtlinien für die verschiedenen Liegeplatzarten festgelegten Mietkonditionen / Mietverträgen.

1. Die Vergabe von Liegeplätzen erfolgt durch die Gemeinde Uhdlingen-Mühlhofen an natürliche Personen nach den für den Sporthafen und die Trockenliegeplätze getrennt geführten Wartelisten, sowie durch Neuabschluss von bisher bestehenden, aber wirksam gekündigten Mietverträgen. Der Gemeinderat ist über eine erfolgte Vergabe umgehend zu unterrichten. Die Gemeinde darf nur mit Zustimmung des Gemeinderates von der Vergabe nach der Warteliste abweichen (Errichtung einer Segelschule).

In die Wartelisten darf nur von Personen Einsicht genommen werden, die ebenfalls auf der Warteliste sind. Bei der Einsichtnahme werden nur die Namen angezeigt, nicht die Anschrift der auf der Warteliste stehenden Personen.

Die Warteliste wird immer am Ende eines Jahres aktualisiert und die jeweilige Wartelistennummer dem Bewerber schriftlich zum Jahresanfang mitgeteilt.

Für das Führen der Warteliste für den Sportboothafen (Wasserliegeplätze) wird eine jährliche Gebühr von 15,00 € erhoben, die zum 31. Januar des laufenden Jahres durch Abbuchung durch die Gemeinde Uhdlingen-Mühlhofen erhoben wird. Tritt Zahlungsverzug ein und ist dieser nicht bis zum 31. März eines laufenden Jahres behoben, wird der Bewerber von der Warteliste gestrichen. Ein Anspruch auf Rückzahlung der in den Vorjahren bezahlten Gebühren besteht nicht.

Für das Führen der Warteliste für Trockenliegeplätze wird für den Zeitraum 2018 bis einschließlich 2022 eine einmalige Gebühr von 25,00 € erhoben, die durch Überweisung an die Gemeinde Uhdlingen-Mühlhofen zu zahlen ist. Tritt Zahlungsverzug ein und wird dieser trotz Mahnung nicht behoben, wird der Bewerber von der Warteliste gestrichen.

Für den Ausspruch von schriftlichen Mahnungen ist die Vermieterin berechtigt, eine Gebühr von 10,00 € zu berechnen.

2. Der Liegeplatzbewerber ist verpflichtet, den ihm zugeteilten Liegeplatz innerhalb eines Jahres anzunehmen bzw. nicht anzunehmen.

Im ersten Jahr entfällt die jährliche Gebühr, wenn der Liegeplatzbewerber dies so wünscht (z.B. Bootskauf). Der Liegeplatz wird dann für eine Saison als Gastliegeplatz genutzt.

Im zweiten Jahr ist er dann verpflichtet, ein Boot, das auf ihn zugelassen ist, ins Wasser zu lassen, ansonsten verliert er seinen Anspruch auf den Liegeplatz.

Ist der Liegeplatzbewerber aber nicht bereit, auf diesen Vorschlag einzugehen, so wird er als derzeit letzter in die Warteliste eingetragen, es sei denn, es handelt sich um einen Platz der höchsten und zweithöchsten Kategorie. Als Antragsdatum gilt dann das Datum, an dem er die Zuteilung des Liegeplatzes ablehnt.

3. Ein Rechtsanspruch auf die Vermietung eines Liegeplatzes besteht nicht. Jede Liegeplatzvergabe ist vom der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen zu bestätigen.
4. Liegeplätze werden nur an Personen vermietet, die im Bereich des Bodensees nicht über einen weiteren Liegeplatz verfügen.
5. Die Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen kann bei Bedarf Liegeplätze für eine Segelschule reservieren. Die Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen muss hierfür die Zustimmung des Gemeinderates einholen.
6. Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2017 in Kraft. Frühere Vergabe-/Vermietungsrichtlinien für Liegeplätze verlieren damit ihre Gültigkeit.

Uhldingen-Mühlhofen, den

Edgar Lamm
Bürgermeister